

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00423 vom 4. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00423

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00423 du 4 janvier 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00423 del 4 gennaio 2011

Erwägungen

E. 3

Muskuläre Dysbalance im Bereiche des Schultergürtels (Trapezius beidseits, Sternocleidomastoideus beidseits, Pectoralis beidseits und Rhomboidei rechts)

E. 4

Ansatzentzündung am Beckenkamm links mit pseudoradikulärer Ausstrahlung ins linke Bein

E. 5

Klinisch mässiggradige Supraspinatustendinose rechts

E. 6

Status nach traumatischer scapho-lunärer Dissoziation mit Subluxation des scaphoids links nach Sturz auf die linke Hand am 23. Januar 2001 mit Spickdrahtosteosynthese am 27. Januar 2001, Spickdraht-Entfernung am 9. März 2001 und Status nach passagerem Complex Regional Pain Syndrome Typ I

E. 7

Status nach Autounfall am 19. Juli 2001 mit multiplen Kontusionen der linken Körperseite, Commotio cerebri und HWS-Distorsion sowie kleinem Milzriss

E. 8

Somatoforme Störung bei Verdacht auf histrionische Schmerzverarbeitung (ICD-10 F45.9)

Die verantwortlichen Ärzte hielten aufgrund ihrer Konsensbesprechung im Wesentlichen fest, in Übereinstimmung mit der Aktenlage und der früheren Beurteilung müsse der Versicherten aufgrund der Problematik von seiten des Bewegungsapparates weiterhin in einer mittelschweren bis intermittierend schweren körperlichen Tätigkeit eine siebzigprozentige Arbeitsunfähigkeit attestiert werden. Aus psychiatrischer Sicht sei es zu einer Verbesserung der Problematik gekommen. Da der Zeitpunkt aufgrund der Unterlagen und der Anamnese nicht genau angegeben werden könne, gelte die Einschätzung ab Untersuchungsdatum. Neu sei der Versicherten daher aufgrund obiger Verbesserung in einer körperlich leichten rückenadaptierten Tätigkeit eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit zumutbar (Urk. 8/68 S. 26).

4.

4.1 Wenn im rheumatologischen Teilgutachten ausgeführt wird, es seien (aus rheumatologischer Sicht) keine wesentlichen neuen Gesundheitsstörungen aufgetreten

und es sei der überwiegende Anteil an den seit der letzten Begutachtung zusätzlich beschriebenen Beschwerden (mit Ausnahme der klinisch objektivierbaren Supraspinatustendinose) "offensichtlich" auf nicht-somatische Gründe zurückzuführen (Urk. 8/68 S. 16 und 36), ist dies nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Immerhin hatte der begutachtende Rheumatologe im Vergleich zu den im Jahr 2003 erhobenen Befunden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit verschiedene zusätzliche Diagnosen erhoben (betreffend degenerative Veränderungen einschliesslich mehrerer Diskushernien und -protrusionen im Bereich der Hals- und Lendenwirbelsäule), aufgrund derer er von einer verminderten Belastbarkeit dieser Körperregionen ausging (Urk. 8/68 S. 16 und 36). Festzustellen ist sodann, dass diese Ausführungen nicht auf aktuellen bildgebenden Abklärungen beruhen, hatte der rheumatologische Experte seiner Beurteilung doch die im Begutachtungszeitpunkt (September 2008) zweieinhalb bis drei Jahre alten Berichte des M.____ (betreffend Kernspintomographie der LWS vom 21.11.2005 und der HWS vom 15.3.2006) zugrunde gelegt, was unzureichend erscheint. Denn die Versicherte hatte (auch) anlässlich der Begutachtung durch das B.____ eine seit 2007 bestehende Verschlechterung geltend gemacht, indem sie neben zusätzlichen Schmerzen in der Schulter namentlich auch über ständige Kreuzschmerzen mit häufigen Blockierungen geklagt hatte (vgl. etwa Urk. 8/68 S. 29). Die Verschlechterung betrifft damit einen Zeitpunkt erst nach Erstellung dieser Berichte. Der begutachtende Rheumatologe hatte zudem an anderer Stelle selber ausgeführt, die festgestellten Diskopathien könnten im natürlichen Verlauf eine Verschlechterung erfahren (Urk. 8/68 S. 17 und 36), weshalb sich fraglos aktuelle bildgebende Untersuchungen aufdrängten. Dies gilt um so mehr, als in einer vergleichbaren Zeitspanne zuvor (seit der Begutachtung im Jahr 2003 bis zu den bildgebenden Abklärungen Ende 2005/Anfang 2006) nicht nur in der Schulter, sondern auch im Bereich der Wirbelsäule (objektivierbare) Veränderungen eingetreten waren, es sich somit nicht um ein stabiles Beschwerdebild beziehungsweise einen stationären Gesundheitszustand gehandelt hatte. Erweist sich die rheumatologische Begutachtung damit jedoch nicht als hinreichend verlässlich, kann gestützt darauf nicht beurteilt werden, wie sich der Gesundheitszustand der Versicherten im hier relevanten Beurteilungszeitraum entwickelt hat.

4.2 Für die Beantwortung dieser Frage kann aber auch nicht allein auf die im Beschwerdeverfahren eingereichten ärztlichen Berichte (der Klinik D.____ [Bericht über MR HWS/LWS] vom 3. April 2009, von Dr. med. N.____, Fachärztin für Allgemeine Medizin FMH, vom 20. April 2009, von Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Neurologie, vom 17. Juli 2009 [Urk. 11/1] sowie der Universitätsklinik D.____, Orthopädie, vom 7. August 2009 [Urk. 11/2]) abgestellt werden. Dies schon daher nicht, weil die fraglichen Berichte alle ausserhalb des hier massgeblichen Beurteilungszeitraumes (bis zum Erlass der angefochtenen Verwaltungsverfügung; vgl. BGE 121 V 366 Erw. 1b, 129 V 4 Erw. 1.2) datieren und nur teilweise konkrete Rückschlüsse auf den hier streitigen Zeitraum zulassen. Zudem enthalten sie auch keine Arbeitsfähigkeitsangaben. Bei der Beurteilung der Angaben von Dr. N.____ gilt überdies der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

4.3 Damit sind in rheumatologischer Hinsicht weitere Abklärungen erforderlich. Ob mit Blick auf die dannzumaligen Ergebnisse eine ergänzende psychiatrische

Begutachtung erforderlich ist, kann ohne das Ergebnis der neuen somatischen Abklärungen noch nicht rechtsgenÃ¼gend beurteilt werden.

5. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemÃ¤ss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zudem ist der BeschwerdefÃ¼hrerin eine ProzessentschÃ¼digung von Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Ã§ 61 lit. g ATSG, in Verbindung mit Ã§ 34 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber das Sozialversicherungsgericht).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene VerfÃ¼gung vom 30. MÃ¤rz 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle, zurÃ¼ckgewiesen wird, damit diese im Sinne der ErwÃ¼gungen verfare und hernach Ã¼ber den Anspruch der BeschwerdefÃ¼hrerin auf eine Invalidenrente neu verfÃ¼ge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der BeschwerdefÃ¼hrerin eine ProzessentschÃ¼digung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Patronato INCA

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.